

RS OGH 1985/10/15 4Ob520/85, 6Ob95/05x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1985

Norm

ABGB §26

Rechtssatz

Eine persönliche Haftung für deliktisches Verhalten ist auch für Vereinsorgane grundsätzlich zu bejahen. Die bloß behauptete objektiv unrichtige Auslegung der Statuten ist zwar ein inhaltlich rechtswidriges, aber noch kein deliktisches Verhalten. Selbst ein solches kann nur zu einer Schadenersatzpflicht führen, nicht aber dazu, daß die Organe für die Erfüllung bestimmter Statutarischer Unterlassungspflichten des Vereins persönlich einzustehen hätten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 520/85

Entscheidungstext OGH 15.10.1985 4 Ob 520/85

Veröff: JBl 1986,184

- 6 Ob 95/05x

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 95/05x

Vgl auch; Beisatz: Es kann zu einer Durchgriffshaftung auf die Organe des Vereins und zu persönlichen Haftungen von Organwaltern kommen, wenn diese in Ausübung ihrer Vereinsfunktion gegenüber Dritten ein deliktisches Verhalten setzten. Hier ist ua an rechtswidrige Verletzungen absolut geschützter Rechte Dritter, worunter auch der Ehrenschatz fällt, zu denken. Hier: § 23 VerG idF Vereinsgesetz 2002. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0009103

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at